

# RS Vwgh 1988/10/3 87/15/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1988

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §21 Abs1;

UStG 1972 §21 Abs6;

UStG 1972 §21 Abs8;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 313;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH verlangt § 21 Abs 8 UStG 1972 eine formgebundene Erklärung ganz bestimmten Inhalts. Die von einem Unternehmer abgegebenen USt-Voranmeldungen und/oder USt-Erklärungen können die erforderliche ausdrückliche schriftliche Erklärung iSd § 21 Abs 8 UStG 1972 nicht ersetzen. Die hier vom G geforderte Voraussetzung der Abgabe einer Verzichtserklärung kann nicht durch den - möglicherweise zu ziehenden - Schluß aus anderen Zwecken dienenden sonstigen Angaben des Steuerpflichtigen, er habe die Absicht, eine Optionserklärung iSd § 21 Abs 8 UStG 1972 abzugeben, ersetzt werden. Selbst die erkennbare Absicht kann die ausdrückliche Erklärung nicht ersetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150055.X01

## Im RIS seit

03.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)